

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2189 089

BGB § 242 A, Ba; Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine Bestimmung in Allgemeinen Lieferbedingungen, daß der Besteller keinen Schadensersatzanspruch, sondern nur ein Rücktrittsrecht hat, wenn der Unternehmer eine angemessene Nachfrist für die Behebung eines Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen läßt, verstößt nicht grundsätzlich gegen Treu und Glauben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbesserung objektiv unmöglich ist oder ob ein Nachbesserungsversuch des Unternehmers fehlgeschlagen oder überhaupt nicht erfolgt ist.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1963 - VII ZR 100/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

VII ZR 100/61
Verkündet
am 24. Januar 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hans-Joachim W [REDACTED], K [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
als Konkursverwalters der Firma J.C. G [REDACTED] & Co., K [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Erich P [REDACTED], H [REDACTED]-O [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 14. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter der im Jahre 1955 in Konkurs gefallenen Firma J.C. G. [REDACTED] u. Co in K. [REDACTED] (im folgenden: Fa. G. [REDACTED]). Er hat den bei Konkurseröffnung bereits anhängigen Rechtsstreit aufgenommen. Diesem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Fa. G. [REDACTED], welche Parketthölzer fertigte, bestellte am 28. Dezember 1950/12. Januar 1951 bei dem Beklagten eine von diesem herzustellende Holztrocknungsanlage. Der Beklagte bestätigte die Bestellung am 28. Dezember 1950 und 14. Januar 1951 unter Bezugnahme auf sein Angebot vom 22. Dezember 1950, das unstreitig dem Vertrag zu Grunde liegt. Darin heißt es unter anderem:

"Gewährleistung:

Ich hafte für meine Arbeit und Konstruktion für die Dauer von 6 Monaten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Teile, die ich als Listenware von Unterlieferanten beziehe. Hier gilt die Garantie des Herstellers.

Liefertermin:

Sofortige Auftragserteilung vorausgesetzt, bei Zahlung des Mindermengenaufpreises etwa 8 Wochen, sonst Arbeitsbeginn in März mit einer Herstellungsdauer von ca. 8 Wochen. Alles vorbehaltlich des Materialeinganges, wie in den Lieferbedingungen der Vereinigung der deutschen Maschinenbauanstalten.

Lieferbedingungen:

Nach den Bedingungen der Vereinigung der deutschen Maschinenbauanstalten."

Am 11. Juli 1951 lieferte der Beklagte die Anlage. In August 1951 fanden Probetrocknungen statt. Sie fielen nicht zufriedenstellend aus; das Holz trocknete zu langsam und ungleichmäßig. Mit Schreiben vom 31. August 1951



erhob die Firma G [REDACTED] Mängelrügen. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 1. September 1951 zu, daß das Gebläse unzulänglich sei, und stellte Nachbesserung durch Einbau neuer Lüfterräder binnen 14 Tagen in Aussicht. Mit Schreiben vom 6. September 1951 setzte die Fa. G [REDACTED] dem Beklagten eine Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung. Am 19. September 1951 bat der Beklagte, die Frist um etwa 12 Tage zu verlängern, weil sein Lieferwerk nicht so schnell liefern könne. Am 21. September 1951 kündigte er an, er werde "am Dienstag oder Mittwoch der kommenden Woche" erscheinen und die ersten beiden neuen Lüfterräder einbauen, die restlichen könnten dann kurzfristig fertiggestellt werden. Er erschien auch am 25. September 1951 bei der Firma G [REDACTED]; diese verwehrte ihm aber den Zutritt. Mit Schreiben vom 8. und 25. Oktober 1951 lehnte sie eine Nachbesserung durch den Beklagten ab und verlangte Schadensersatz wegen Nichterfüllung. In der Folge ließ sie die (von ihr im Dreischichtenbetrieb weiterbenutzte) Anlage anderweit verbessern.

Die Firma G [REDACTED] hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Zahlung eines Teilbetrages von 20.000 DM nebst Zinsen. Sie hat behauptet, ihr sei bis zum 20. September 1951 ein Schaden von 60.506,25 DM entstanden, weil sie in dieser Zeit mit der Anlage überhaupt nicht habe arbeiten können. Weiter habe sie erhebliche Kosten (3.250,98 DM - s. Gutachten H [REDACTED]) dadurch gehabt, daß sie die Anlage auf eigene Kosten notdürftig habe betriebsfähig machen lassen, sowie durch Reparaturen und Erneuerung von Teilen, die wegen der Mängel der Anlage erforderlich gewesen seien; die Anlage zu voller Leistungsfähigkeit (als Hochtemperaturtrockner) zu bringen, sei überhaupt unmöglich. Bis Anfang 1953 habe sie schließlich einen Schaden von 150.000 DM er-

litten, weil die Anlage entgegen der Zusicherung des Beklagten nicht als Hoch-, sondern nur als Niedertemperaturtrockner verwendbar gewesen sei.

Mit der Klage macht der Kläger, wie er in der Revisionsverhandlung erklärt hat, in erster Linie einen Teilbetrag von 20 000 DM von der erstgenannten Forderung geltend, hilfsweise die an 2. Stelle genannte Forderung in voller Höhe, sowie einen Teilbetrag bis zu 20.000 DM von der zuletzt genannten Forderung.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat sich auf die Bedingungen der VDMA berufen, nach welchen Schadensersatzansprüche ausgeschlossen seien. Er hat behauptet, zur Nachbesserung bereit und in der Lage gewesen zu sein. Hilfsweise hat er mit 4 Werklohnforderungen gegen die Firma G [REDACTED] in Höhe von insgesamt 26.203,02 DM aufgerechnet, und zwar, wie er in der Revisionsverhandlung klargestellt hat, in der Reihenfolge, in der sie in seinem Schriftsatz vom 5. Februar 1954 aufgeführt sind.

Die Fa. G [REDACTED] und der Kläger haben die Auffassung vertreten, die Bedingungen der VDMA seien nicht Vertragsbestandteil geworden, jedenfalls dürfe sich der Beklagte auf die darin enthaltenen Freizeichnungsklauseln nicht berufen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Bedingungen der VDMA auch insoweit Vertragsbestandteil geworden sind, als darin Bestimmungen über die Gewährleistung enthalten sind. Das greift die Revision zu Unrecht an.

Das Angebot des Beklagten vom 22. Dezember 1950 ist Teil eines Individualvertrages. Die Auslegung seines Inhalts durch das Berufungsgericht ist daher für das Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar.

1) Das Berufungsgericht hat aus der zweimaligen Bezugnahme im Angebot auf die Bedingungen der VDMA den Schluß gezogen, daß diese Bedingungen ganz allgemein Vertragsbestandteil geworden sind. Das ist möglich, sogar naheliegend und läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

2) Die Revision meint, die Vertragschließenden hätten "Gewährleistung" und "Liefertermin" in den entsprechenden Abschnitten des Angebots abschließend und erschöpfend geregelt; daneben sei für eine Anwendung der betreffenden Bestimmungen aus den Bedingungen der VDMA kein Raum.

Dieser Schluß ist jedoch dem Angebot nicht zwingend zu entnehmen. Vielmehr ist es frei von Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht annimmt, in dem Abschnitt "Gewährleistung" des Angebots sei nur deren Dauer geregelt, während im übrigen die Gewährleistungsbestimmungen der VDMA anzuwenden seien.

3) Das Berufungsgericht brauchte keinen Beweis darüber zu erheben, ob dem Beklagten bekannt war, daß die Firma G [REDACTED] bei nicht einwandfreiem Arbeiten der Anlage in große wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen würde. Denn auch wenn der Beklagte das gewußt hat, wäre die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung des Angebots vom 22. Dezember 1950 nicht rechtsfehlerhaft.

4) Unerheblich ist, ob die Bedingungen der VDMA bereits dem Angebot vom 22. Dezember 1950 beilagen oder ob die Firma G [REDACTED] von ihnen erst am 14. August 1951 Kenntnis erhielt (vgl. BGHZ 7, 187, 190-191). Die in diesen Bedingungen enthaltene Einschränkung der Gewährleistung war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht so ungewöhnlich, daß die Firma G [REDACTED] mit einem solchen Inhalt der Bedingungen nicht hätte zu rechnen brauchen (BGHZ 7, 187, 192-193). Die Bedingungen der VDMA sind auch weithin bekannt und unschwer zu beschaffen.

5) Der Umstand, daß im Abschnitt "Liefertermin" des Angebots im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Materialeingangs noch besonders auf die Bedingungen der VDMA Bezug genommen ist, nötigte das Berufungsgericht nicht zu dem Umkehrschluß, die Bedingungen sollten nur in diesem einen Punkt gelten, seien aber für die Frage der Gewährleistung nicht anwendbar. Überschen hat das Berufungsgericht den genannten Umstand nicht, wie seine Ausführungen S. 25 des Urteils zeigen. Die Revision berücksichtigt nicht, daß in dem Angebot unter dem Stichwort "Lieferbedingungen" ebenfalls, und diesmal ganz allgemein, auf die Bedingungen der VDMA Bezug genommen ist.

6) Mit Briefwechsel vom 12. und 14. Januar 1951 vereinbarte die Firma G [REDACTED] mit dem Beklagten, daß dieser - in Abände-

zung seines Angebots vom 22. Dezember 1950 - für Schaltgeräte eine längere Garantie übernahm; er verpflichtete sich zu kostenloser Ersatzlieferung bestimmter Schalter auf 5 Jahre und der übrigen Schaltgeräte der Schalttafel auf 10 Jahre.

Auch diese Sonderregelung eines Einzelpunkts zwang das Berufungsgericht nicht zu einer anderen als der von ihm getroffenen Vertragsauslegung, sondern spricht eher für sie. Das Berufungsgericht hat die genannten Briefe auch nicht übersehen, erwähnt sie vielmehr im Tatbestand des Urteils.

7) Der Kläger hatte in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Beweis dafür angeboten, daß in den "anschließenden" (gemeint wohl: nach dem 14. August 1951 geführten) Verhandlungen der Beklagte niemals die Auffassung vertreten habe, seine Haftung bestimme sich nach den Lieferbedingungen und nicht nach seiner Garantie.

Das Berufungsgericht brauchte diesen Beweis nicht zu erheben. Unstreitig ging es bei den genannten Verhandlungen zunächst nur um die Nachbesserung. Zu ihr war der Beklagte aber auf jeden Fall verpflichtet, gleichviel, ob die Bedingungen der VDMA anwendbar sind oder nicht. Der Beklagte hatte daher zunächst noch keinen Anlaß, sich auf die genannten Bedingungen zu berufen. Als die Firma G. im Oktober 1951 Schadensersatz forderte, hat der Beklagte sich alsbald auf die Bedingungen der VDMA bezogen.

8) Die Revision macht geltend, daß eine unklare und widersprüchliche Einbeziehung allgemeiner Lieferungsbedingungen in den Inhalt eines Vertrages zu Lasten desjenigen gehen müsse, der ein solches Vertragsangebot abgegeben habe.

Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, können aber im vorliegenden Fall ernsthaft keine Zweifel darüber aufkommen, daß die Bedingungen der VDMA Vertragsbestandteil geworden sind, soweit die Vertragsschließenden nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen haben. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Landgericht ursprünglich anderer Auffassung gewesen sein mag, was der Kläger daraus folgern möchte, daß es über die Höhe des Klageanspruchs Beweis erhoben hat.

II.

1) Die Revision möchte dem Angebot des Beklagten vom 22. Dezember 1950 nicht nur die Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Trockenanlage gemäß § 633 BGB entnehmen, sondern die selbständige Gewähr ("Garantie") für einen über die Vertragsmäßigkeit des Werks hinausgehenden Erfolg (Leistungsfähigkeit der Maschine).

Die Übernahme einer solchen Garantie durch den Unternehmer ist an sich möglich, wird aber nur unter besonderen Umständen angenommen werden können (vgl. RGZ 165, 41, 46 ff; RG HRR 1939, 409; RG HRR 1929, 379; vgl. auch BGH LM Nr. 1 zu § 324 BGB).

Das Berufungsgericht legt im vorliegenden Fall den Vertrag dahin aus, daß der Beklagte keine selbständige Garantie übernommen habe, welche den Haftungsbeschränkungen gemäß den Bedingungen der VDMA vorgehen würde. Diese Auslegung ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

2) Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Entscheidung RG HRR 1939, 1459. Dort ist ausgesprochen, daß die Haftung

des Verkäufers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht durch eine Bestimmung der Lieferungsbedingungen ausgeschlossen werde, welche die Gewährleistung für "Mängel" der Kaufsache auf ein Nachbesserungsrecht beschränkt.

Die Revision übersieht, daß jener Entscheidung anders lautende Lieferungsbedingungen zu Grunde lagen als im vorliegenden Fall. In den Bedingungen der VDMA (Ziff. VII vor 1) ist nämlich ausdrücklich bestimmt, daß zu den "Mängeln" im Sinne dieser Bedingungen "auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört". Damit ist klargelegt, daß sich die Gewährleistungsbeschränkungen dieser Bedingungen auch auf zugesicherte Eigenschaften beziehen.

III.

Das Berufungsgericht führt aus: Die Berufung des Beklagten auf die Haftungsbeschränkungen gemäß den Bedingungen der VDMA verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Die Firma G. habe die vom Beklagten angebotene Nachbesserung abgelehnt. Man werde auch nicht feststellen können, daß die Nachbesserung unmöglich gewesen wäre; der Sachverständige F. habe in seinem Ergänzungsgutachten für möglich gehalten, daß die zugesicherten Leistungen bei Verwendung stärkerer Lüfter hätten erreicht werden können.

1) Das Berufungsgericht hat demnach die Frage der Nachbesserungsfähigkeit des Werks nicht abschließend entschieden, sondern offen gelassen, zumal es sich über die Möglichkeit einer Nachbesserung der sonstigen Mängel (Leitvorrichtung, Heizregister, Fassungsvermögen) nicht äußert. Es muß daher für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß es nicht möglich ist, die Mängel des Werks in vollem Umfange zu beheben.

Die Revision kann aber auch bei Annahme eines solchen Falles keinen Erfolg haben. Denn dem Kläger stehen unter den gegebenen Umständen keine Schadensersatzansprüche zu, gleichviel ob eine volle Nachbesserung des Werks objektiv möglich war oder nicht.

a) Die Firma G [REDACTED] hat dem Beklagten mit Schreiben vom 6. September 1951 eine Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung gesetzt. Diese Frist ist verstrichen, ohne daß der Beklagte die Nachbesserung eingeleitet hat.

Das Berufungsgericht hält die Frist für zu kurz. Die Revision greift das an. Im folgenden soll zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß die Frist angemessen war. Es soll auch weiter unterstellt werden, daß der Beklagte die Frist schuldhaft versäumt hat. Die Rechtsstellung des Klägers kann keinesfalls besser sein, wenn die Frist zu kurz war und den Beklagten an der Fristversäumung kein Verschulden traf.

Ob die Firma G [REDACTED] eine Nachbesserungsfrist möglicherweise überhaupt nicht hätte zu setzen brauchen, wie die Revision meint, kann ebenfalls dahinstehen; denn tatsächlich hat sie dem Beklagten eine Nachbesserungsfrist eingeräumt.

Bei dieser Sachlage sind hier die Voraussetzungen der Ziff. VIII 4 und 5 der Lieferbedingungen der VDMA gegeben, wonach bei Mängeln des Werks dem Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer dem Unternehmer gesetzten Nachbesserungsfrist nur ein Rücktrittsrecht gewährt ist, weitergehende, insbesondere Schadensersatzansprüche aber abbedungen sind.

b) Der Kläger meint, die Berufung auf diese Klausel verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Das trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß der Besteller, dessen Gewährleistungsansprüche in allgemeinen Lieferbedingungen auf ein Nachbesserungsrecht beschränkt sind, gleichwohl Schadensersatz verlangen kann, wenn sich die Nachbesserung als unmöglich erweist ("Fehlkonstruktion") oder wenn der Unternehmer die Nachbesserungspflicht schuldhaft verletzt (BGH LM Nr. 1 zu Allg. Bed. f.d. Verkauf v. Kfz sowie Nr. 4 zu § 635 BGB; ferner VII ZR 277/56 vom 9. Mai 1957).

Die vorliegenden Bedingungen haben aber auch den Fall ausdrücklich geregelt, daß der Lieferer die ihm gesetzte Nachbesserungsfrist "durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt". Schadensersatzansprüche sind auch in diesem Falle abbedungen, jedoch ist dem Besteller ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

aa) Es fragt sich, ob der dem Besteller durch das Rücktrittsrecht eingeräumte Schutz noch als ausreichend angesehen werden kann, oder ob die Lieferbedingungen wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) insoweit als unwirksam angesehen werden müssen.

Der Senat hält die Klausel grundsätzlich für wirksam.

Das Bestreben eines Werkunternehmers, Schadensersatzansprüche auszuschließen, ist verständlich, insbesondere, wenn es sich um eine für den Einzelfall besonders konstruierte Maschinanlage handelt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung für mittelbare Schäden können nämlich ein unüberschaubares Ausmaß annehmen und

gegebenenfalls zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Unternehmers führen. Wenn dieser sich durch allgemeine Lieferbedingungen um Ausschaltung eines so weitgehenden Wagnisses bemüht, dann kann darin ohne Hinzutreten weiterer Umstände noch kein Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden (vgl. BGH VII ZR 5/61 vom 24. Mai 1962; BGH NJW 1959, 38). Erst recht kann die Klausel nicht als sittenwidrig (§ 138 BGB) angesehen werden.

Zu dem gleichen Ergebnis ist der Senat bereits früher in seiner Entscheidung VII ZR 309/56 vom 27. Februar 1958 gelangt, die eine inhaltlich gleichlautende Klausel betraf.

Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Nachbesserung objektiv möglich war oder nicht, sowie ob der Unternehmer die Nachbesserung (vergeblich) versucht hat oder nicht. Darauf stellt die genannte Bestimmung der Lieferungsbedingungen nicht ab. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, daß der Umfang der Rechte des Bestellers davon abhängen sollte, ob die Nachbesserung objektiv unmöglich ist oder ob der Unternehmer nicht nachbessern kann oder will. Der Nachweis objektiver Unmöglichkeit einer Nachbesserung würde vielfach schwierig sein.

bb) Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Fall aus besonderen Gründen die Berufung auf die Klausel eine unzulässige Rechtsausübung darstellen kann.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Nachbesserungspflicht ist eine derartige Freizeichnung schon nach § 276 Abs. 2 BGB nicht möglich. Ferner wird bei grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten die Berufung auf eine solche Klausel in der Regel Treu und Glauben widersprechen (vgl. BGHZ 20, 164; BGH NJW 1963, 99; BGH LM Nr. 4 zu § 276 (D b) BGB).

- 12 -

Im vorliegenden Fall kommt aber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beklagten nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht in Betracht. Auch sonst sind keine triftigen Gründe ersichtlich, die der Berufung des Beklagten auf die Klausel nach § 242 BGB entgegenstünden.

2) Die Firma G [REDACTED] hat keinen Anspruch auf Ersatz der von ihr für eigene Nachbesserungen gemachten Aufwendungen erworben. Ein solcher Anspruch hätte ihr nach Ziff. VII 4 der Bedingungen der VDMA nur dann zugestanden, wenn es sich um einen dringenden Fall der Gefährdung der Betriebssicherheit gehandelt hätte oder wenn der Beklagte mit der Nachbesserung in Verzug gewesen wäre. Beides lag nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht vor.

IV.

Das Berufungsgericht führt aus, nach Ziff. IV 4 der Bedingungen der VDMA habe der Kläger Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens von nur 2.707,67 DM. Es folgt dabei ersichtlich der Berechnung des Landgerichts (S. 26 des LG-Urteils). Diesem ist aber ein offenkundiger Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen. 4 1/2 % von 62.170,50 DM sind nicht 2.707,67 DM, sondern 2.797,67 DM.

Der Anspruch ist, wie das Berufungsgericht feststellt, durch die Aufrechnung des Beklagten mit seinen Werklohnforderungen getilgt.

1) In seinem Schriftsatz vom 5. Februar 1954 hat der Beklagte mit folgenden Gegenforderungen in der nachstehenden Reihenfolge aufgerechnet:

13

Rechnung vom 23.12.53	181,75 DM,	~~2189-090~~
Rechnung vom 22. 8.51	144,80 DM,	
Rechnung vom 25.10.51	2.064,80 DM,	
Rechnung vom 27.12.51	<u>23.811,67 DM</u>	
zusammen	26.203,02 DM.	

Demnach sind infolge der Aufrechnung die drei erstgenannten Forderungen in voller Höhe erloschen, während von der Forderung über 23.811,67 DM nur ein Teilbetrag von 406,32 DM erfaßt worden ist.

2) Die Revision irrt in der Annahme, Ziffer IV 4 der Bedingungen der VDMA sei nur insoweit anwendbar, als es sich um Materiallieferungen dritter Stellen handele. Daß das nicht richtig ist, ergibt sich schon aus den Ausführungen oben zu I. An der von der Revision angeführten Stelle Seite 3 des Angebots vom 22. September 1950 findet sich nichts Einschlägiges. Falls die Revision die Sätze 2 und 3 des Abschnitts "Gewährleistung" auf Seite 4 dieses Angebots im Auge haben sollte, ergibt sich auch daraus nichts für ihre Auffassung.

V.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keine materiellen Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Erbel

Dr. Vogt

Bundesrichter
Rietschel ist be-
urlaubt und an der
Unterzeichnung ver-
hindert. Glanzmann